

übergeordneten Fachorgan und im Falle der Investitionen vom Ministerium für Bauwesen zu bestätigen. Nach dieser Bilanzbestätigung hat der Rat des Bezirkes bzw. Kreises endgültig über die O. zu beschließen. Empfehlenswert ist, den Entwurf der O. mit der zuständigen ständigen Kommission zu beraten.

Darüber hinaus arbeiten bei der Vorbereitung ihrer Jahrespläne immer mehr Räte der Kreise, Städte und Gemeinden mit O., die alle im jeweiligen Territorium zu realisierenden Baumaßnahmen ausweisen, unabhängig davon, welche Baubetriebe sie verwirklichen. Das dient der besseren Übersicht bei der Beschlußfassung über die Pläne wie auch der Kontrolle der planmäßigen Baudurchführung.

Nach der Beschlußfassung über den Jahresplan sind Eingriffe und Veränderungen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Sie unterliegen als Ausnahmen einem besonders geregelten Antrags- und Bestätigungsverfahren im Rahmen der Zuständigkeit übergeordneter Organe.

VO über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung vom 15. 5. 1980 (GBl. 1 1980 Nr. 15 S. 127), §§ 6, 9, 12 bis 14.

**Öffentlichkeitsarbeit** —> staatliche Öffentlichkeitsarbeit

**ökonomische Strategie der SED** —\* Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft

**Ordnungsstrafmaßnahmen** —> Ordnungswidrigkeiten

**Ordnungswidrigkeiten** - schuldhaft begangene —> Rechtsverletzungen, die eine Disziplinosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitung erschweren oder das Zusammenleben der Bürger stören; die jedoch die Interessen der Gesellschaft oder einzelner Bürger nicht erheblich verletzen und die deshalb keine Straftaten darstellen.

O. sind insbesondere solche Rechtsverletzungen, die notwendige staatliche sowie wirtschaftsleitende Maßnahmen behindern oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen; die öffentliche —> Ordnung und Sicherheit stören; notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit mindern oder ge-

setzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren.

O. sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer Rechtsvorschrift (—> Gesetze/Rechtsvorschriften) ausdrücklich als solche bezeichnet werden und für deren Begehung Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen sind. Die Bekämpfung von O. trägt dazu bei, die freiwillige, bewußte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu entwickeln. Damit wird zugleich Straftaten vorgebeugt und die sozialistische —> Gesetzlichkeit gefestigt. Auf O. wird häufig mit Belehrungen der Rechtsverletzer, aber auch mit *Ordnungsstrafmaßnahmen* reagiert, die im Ergebnis eines Ordnungsstrafverfahrens von den dazu befugten Leitern und Mitarbeitern festgelegt werden. Wer Ordnungsstrafbefugter bei einer festgestellten O. ist, ergibt sich immer aus der Ordnungsstrafbestimmung, gegen die schuldhaft verstoßen wurde. Im Bereich der örtlichen Räte können z. B. Ordnungsstrafbefugte die Vorsitzenden der Räte, deren Stellvertreter oder hauptamtliche Ratsmitglieder sein.

Ordnungsstrafmaßnahmen (Ordnungsstrafen) sind: Verweis, Ordnungsstrafe von 10,- bis 500,- Mark sowie unter bestimmten, in Rechtsvorschriften genannten Voraussetzungen (z. B. größerer Schaden) Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Mark, auf den Gebieten des Geldverkehrs-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts auch bis zu 10 000,- Mark. Für geringfügige O. kann in Rechtsvorschriften auch eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,- bis 20,- Mark vorgesehen sein, die in einem vereinfachten Verfahren ausgesprochen wird.

Unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen können u. a. als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen - insbesondere zur Vorbeugung sowie zur Beseitigung der Folgen von O. - ausgesprochen werden:

- Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen;
- Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten;